

Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Az.: [REDACTED]

Magdeburg, den [REDACTED]

Entscheidung der Schiedsstelle

In dem Schiedsverfahren

[REDACTED]

- Antragsteller-

gegen

zu 1) [REDACTED]

zu 2) [REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen

Festsetzung der Leistungs- und Entgeltvereinbarung für die Kita [REDACTED],
[REDACTED]

hat die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration auf die mündliche Verhandlung vom [REDACTED] unter Teilnahme des Vorsitzenden der Schiedsstelle, Graf von Pfeil, sowie der weiteren Mitglieder, Herrn Masuth, Frau Wellenreich, Frau Berthelmann, Herrn Dr. Focke, Frau Dr. Engst, Herrn Matthes, Frau Dr. Arnold und Herrn Hädrich entschieden:

1. Die Leistungsvereinbarung gemäß § 11a KiFöG LSA i.V.m. §§ 78a ff. SGB VIII mit dem Inhalt der Bestimmungen Nr. 1-7, entsprechend der Anlage A1 der Antragsschrift vom [REDACTED], wird mit der Maßgabe festgesetzt, dass hierdurch das Einvernehmen des Antragsgegners zu 2) ersetzt wird.

2. Die Entgeltvereinbarung gemäß § 11a KiFöG LSA i.V.m. §§ 78a ff. SGB VIII mit dem Inhalt der Bestimmungen der Nr. 1-7, entsprechend der Anlage A 2 der Antragschrift vom [REDACTED] wird unter Streichung der Ziffer [REDACTED], die die Wirksamkeit der Vereinbarung unter den Vorbehalt des Einvernehmens der [REDACTED] ersetzt, die hierdurch ersetzt wird, festgesetzt mit der Maßgabe, dass die Verwendung der als Gewinnzuschlag bezeichneten Kostenanteile (Risikozuschlag) am Ende des Vereinbarungszeitraums dargelegt und im Falle des Nichtverbrauchs weiterhin für die Einrichtung Kita [REDACTED] verwendet wird, sowie mit der weiteren Maßgabe, dass bei der Berechnung der Personalkostenanteile für Aufsichtspflichten eine VZÄ (Vollzeitäquivalente) von [REDACTED] zu Grunde gelegt wird.
3. Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.
4. Die Kosten des Verfahrens i. H. v. 2.800,00 € tragen der Antragsteller zu 1/10 und der Antragsgegner zu 2) zu 9/10.

Entscheidungsgründe:

I.

Zwischen den Parteien ist das Einvernehmen des Antragsgegners zu 2) zu der im Tenor genannten Leistungs- und Entgeltvereinbarung strittig. Zuletzt waren zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner zu 1) einerseits und dem Antragsgegner zu 2) andererseits Fragen der Personalaufstockung zur Erfüllung von Aufsichtspflichten sowie die Frage nach einem Gewinnzuschlag strittig.

Der Antragsteller ist Träger der Kindertagesstätte [REDACTED], einer Kommune, die zur [REDACTED] des Antragsgegners zu 2) gehört und im [REDACTED] des Antragsgegners zu 1) gelegen ist. Die Einrichtung verfügt über eine Betriebserlaubnis vom [REDACTED] für insgesamt [REDACTED], davon [REDACTED] Krippen und [REDACTED] Hortplätze.

Der Antragsteller forderte den Antragsgegner zu 1) mit Schreiben vom [REDACTED] zu Verhandlungen über die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung auf. Hierzu legte er musterformulärmäßig erstellte und

ausgefüllte Kalkulationsunterlagen vor. Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen zwischen den Parteien durchgeführt. Im Ergebnis dessen einigte sich der Antragsteller mit dem Antragsgegner zu 1) am [REDACTED] auf eine Qualitätsentwicklungs- und Leistungsvereinbarung sowie am [REDACTED] auf eine Entgeltvereinbarung. Der Antragsgegner zu 2) hat zur Leistungs- und Entgeltvereinbarung sein Einvernehmen mit Beschluss des [REDACTED] vom [REDACTED] nicht erteilt.

Soweit der Antragsgegner zu 2) der Auffassung ist, dass in der Entgeltvereinbarung die Höhe des kalkulatorischen Gewinnes streitig sei, sei dies unzutreffend. Da die Platzkosten der Einrichtung unter Beachtung des Gewinnaufschlages unterhalb des Durchschnitts vergleichbarer Einrichtungen im Gebiet des Antragsgegners zu 2 läge, bestehe Einigkeit zwischen dem Antragsgegner zu 1 und dem Antragsteller, dass ein Gewinnanteil gerechtfertigt sei. Insoweit sei in der Entgeltvereinbarung [REDACTED] bestimmt, dass der Antragsteller zu 1) dann, wenn die Gesamtvergütung (inklusive des kalkulatorischen Gewinnes) nicht höher sei als das Entgelt anderer vergleichbarer Träger, die keinen kalkulatorischen Gewinn ansetzten, ein kalkulatorischer Gewinn von max. 2 % zugebilligt werden könne. Das sei hier erfolgt.

Der Antragsteller hat daraufhin mit Schriftsatz vom [REDACTED] die Schiedsstelle angerufen.

Er hält die Anrufung der Schiedsstelle mangels Einvernehmen des Antragsgegners zu 2) zur Leistungs- und Entgeltvereinbarung für geboten. Bei der Kalkulation der Absicherung der Aufsichtspflichten habe der Antragsteller die Nettoarbeitszeit des nach dem Mindestpersonalschlüssel vorzuhaltenden Personals zugrunde gelegt. Im Unterschied zu der Vereinbarung in Punkt 4.1 Z. 2 in der Anlage der Leistungsvereinbarung, sei zu bedenken, dass auch Aufsichtspflichten gegeben und zu beachten sein, die nur von tatsächlich anwesenden Personen erfolgen, und nicht durch theoretische Berechnungsgrößen kalkulatorisch abgedeckt werden könnten. Die Abdeckung der Aufsichtspflicht durch das notwendige Personal könne aufgrund der Lage der Öffnungszeiten und deren Inanspruchnahme durch die Eltern sowie die räumliche Situation in der Kita einen größeren Umfang haben als dies nach Mindestpersonalschlüssel vorgesehen sei. So läge es hier. Soweit der [REDACTED] davon abweichend in der Kalkulation von der Bruttoarbeitszeit ausgegangen sei,

mithin ein Rechenfehler unterlaufen sei, führe ein solcher Berechnungs- bzw. Kalkulationsfehler nicht zur Abänderung der Vereinbarung. Ein solcher Berechnungs- und Kalkulationsfehler stelle keine Veränderung der der Entgeltvereinbarung zu Grunde liegenden Annahmen dar, da dieser Umstand bereits zum Zeitpunkt der Verhandlung und des Abschlusses der Vereinbarung vorgelegen hatten. Streitig sei, ob der Ansatz von 2 % der umlagefähigen Kosten als angemessener Gewinnzuschlag in jedem Fall gelte, oder abhängig sei von der Höhe der Gesamtvergütung, was nicht Gegenstand des Schiedsstellenverfahrens sei.

Der Antragsteller beantragt,

1. die „Leistungsvereinbarung gemäß § 11a KiFöG LSA in Verbindung mit §§ 78a ff.
2. SGB VIII" mit dem Inhalt der Bestimmungen Nr. 1 bis 7, wie in Anlage A 1 niedergelegt, festzusetzen, mit der Maßgabe, dass die Entscheidung der Schiedsstelle das Einvernehmen des Antragsgegners zu 2) ersetzt,
3. die „Entgeltvereinbarung gemäß § 11a KiFöG LSA i.V.m. §§ 78a ff SGB VIII" mit dem Inhalt der Bestimmungen der Nr. 1 bis 7, wie in Anlage A 2 niedergelegt, festzusetzen, mit der Maßgabe, dass die Entscheidung der Schiedsstelle das Einvernehmen des Antragsgegners zu 2) ersetzt,
4. den Beschluss der Schiedsstelle für sofort vollziehbar zu erklären.

Der Antragsgegner zu 1) stellt keinen Antrag.

Der Antragsgegner zu 2) beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Seinen Antrag begründet er mit Hinweis auf strittige, vor der Schiedsstelle zu klärenden Fragen in anderen Verfahren. Soweit sei nach seinen Informationen noch keine Verfahren bei der Schiedsstelle anhängig. Insoweit sei die finanzielle Auswirkung aus der Erteilung des Einvernehmens zu der Leistung und Entgeltvereinbarung zum jetzigen Zeitpunkt für den Antragsgegner zu 2 nicht bezifferbar, weshalb es nicht erteilt werden könne.

Wegen aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes werden auf die wechselseitig ausgetauschten Schriftsätze und deren Anlagen im einzelnen Bezug genommen.

II.

Die Schiedsstelle konnte entscheiden. Nach § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 Buchst. g des Achten Buches Sozialgesetzbuch des Landes Sachsen-Anhalt (SStVO § 78g SGB VIII) war die Schiedsstelle beschlussfähig. Danach ist die Schiedsstelle beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben dem vorsitzenden Mitglied und dessen Stellvertretung die gleiche Zahl der von den Einrichtungsträgern und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestellten Mitglieder oder deren Stellvertretung, jedoch jeweils mindestens zwei anwesend sind. Hier waren neben dem vorsitzenden Mitglied auf jeder Bank vier Vertreter anwesend, die alle ordnungsgemäß geladen worden sind.

Der Antrag der Antragstellerin ist gemäß § 11 Buchst. a Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) i.V.m. § 78 g Abs. 2 S. 1 Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zulässig. Die Schiedsstelle ist nach § 11 Buchst. a Abs. 2 KiFöG in Verbindung mit § 78 g SGB VIII zuständig. Nach § 78 Buchst. g Abs. 2 S. 1 SGB VIII entscheidet die Schiedsstelle unverzüglich auf Antrag einer Partei über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, wenn eine Vereinbarung nach § 78 Buchst. b SGB VIII innerhalb von 6 Wochen nicht zu Stande kommt, nachdem eine Partei die Andere schriftlich zur Verhandlung aufgefordert hat. Das ist hier gegeben. Nach dem unbestrittenen Vortrag des Antragstellers forderte dieser den Antragsgegner zu 2) mit Schreiben vom [REDACTED] zu Verhandlungen über die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung auf. Die Schiedsstelle ist mit Schreiben vom [REDACTED] angerufen worden, sodass die Sechswochenfrist des § 78 g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII eingehalten ist.

Der Antrag ist gemäß § 11a KiFöG LSA i.V.m. § 78 g Abs. 2 S. 1 SGB VIII im tenorierten Umfang überwiegend begründet.

Nach § 78 Buchst. b SGB VIII sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem Träger abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu Erbringung der Leistung geeignet sind. Die Entgelte müssen nach § 78 Buchst. c Abs. 2 SGB VIII leistungsgerecht sein. Ihre Grundlage sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Die

Entgelte müssen es dem Träger ermöglichen, bei sparsamer und wirtschaftlicher Arbeit eine bedarfsgerechte Leistung zu erbringen (vergleiche Wiesner in: Wiesner, SGB VIII, Kommentar, 2015 § 78c Rn. 12.). Ein irgendwie gearteter eigener Beitrag kann vom Leistungserbringer unter dieser Voraussetzung nicht erwartet werden (Gottlieb: in LPK-SGB VIII, Kommentar, 2016, § 78c Rn. 10.). Den Einrichtungen sollen nach den Regelungen der §§ 78 Buchst. a ff. SGB VIII ein auskömmlicher Preis gewährleistet werden. Sie soll dementsprechend ihre Leistung nicht unterhalb ihrer Gestehungskosten anbieten müssen. Hiervon geht auch das Finanzierungskonzept der §§ 11 ff. KiFöG aus. Auf dieser Basis können nur Kostenpositionen Berücksichtigung finden, die im Rahmen des Entgelts beansprucht werden, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung auch erforderlich sind.

Nach § 11 Buchst. a KiFöG schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78 Buchst. b- 78 Buchst. e SGB VIII im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften. Es kann offen bleiben, in welcher konkreten Weise Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an den Verhandlungen zum Abschluss einer Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zu beteiligen sind. Die Schiedsstelle hält es aus pragmatischen Gründen für erforderlich, die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften am Schiedsverfahren zu beteiligen, damit diese ihre Rechtsposition verteidigen können. Soweit Einigkeit zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht, ersetze der Schiedsspruch das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.

Der Antragsteller hat, in Übereinstimmung mit dem Antragsgegner zu 1, seinen Personalmehrbedarf zur Abdeckung seiner Aufsichtspflichten umfangreich und überzeugend dargestellt. Insoweit können die in § 21 Abs. 1 KiFöG normierten Mindestpersonalschlüssel keinesfalls eine obere Grenze darstellen. Dies ergibt sich schon aus der Terminologie eines Mindestpersonalschlüssels, der eine nicht zu unterschreitende Untergrenze darstellen soll. Die Normierung eines Mindestpersonalschlüssels führt allerdings zu einem Begründungsaufwand für darüber hinaus benötigtes Personal. Das ist hier erfolgt, in dem der Antragsteller der Schiedsstelle überzeugend dargestellt hat, dass er aus organisatorischen Gründen wegen langer Öffnungszeiten einen niedrigeren

Personalbestand, als zwischen ihm und dem Antragsgegner zu 1 vereinbart, nicht organisieren kann. Hierzu hat der Antragsteller die Anzahl der Arbeitstage für das Jahr ■■■ berechnet und hiervon die durchschnittliche Anzahl von Krankheitstagen und Zeiten der Weiterbildung, des Urlaubs abgezogen, um sodann hieraus die durchschnittliche Anzahl jährlicher Arbeitsstunden pro VZE zu errechnen. Dem hat er anschließend nachvollziehbar berechnete Jahresarbeitsstunden gegenübergestellt und hieraus eine VZE von ■■■ für pädagogisches Fachpersonal errechnet. Dem ist die Schiedsstelle grundsätzlich gefolgt, hat aber bei seiner Entscheidung Berechnungsabweichungen berücksichtigt, die sich aus der von der Regelung des § 21 Abs. 2 KiFöG abweichenden Zugrundelegung von Nettoarbeitszeiten ergibt.

Der Antragsteller hat auch Anspruch auf Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnzuschlages. Dieses ist gesetzlich nicht geregelt. Insoweit spricht die Regelung des §§ 78 Buchst. c Abs. 2 S. 1 SGB VIII lediglich von leistungsgerechten Entgelten. Der aus § 93 Abs. 2 BSHG (jetzt § 75 SGB XII) und § 84 Abs. 2 Satz 1 SGB XI entnommene Begriff des leistungsgerechten Entgelts bedeutet, dass Entgelte einen festen Bezug haben müssen zu den in der Leistungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmalen (vgl. Satz 2). Diese bilden die Grundlage, auf der die Entgeltvereinbarung aufbaut. Es darf daher nicht losgelöst von Art, Inhalt und Qualität des Leistungsangebots über die Höhe des Entgelts verhandelt werden. Weitere Konkretisierung zum Begriff des leistungsgerechten Entgeltes findet sich nicht. In diesem Zusammenhang allerdings ist die vom Bundesgesetzgeber explizit gewünschte Abkehr von dem zuvor geltenden Selbstkostendeckungsprinzip (vgl. BT-Drucks. 13/10339 S. 17) zu berücksichtigen. Danach ist eine Bemessung und Abrechnung der Entgelte nach den tatsächlich entstandenen Selbstkosten mit den Grundsätzen der Prospektivität und der Leistungsbezogenheit nicht mehr vereinbar. Dennoch sollen den Einrichtungen ein auskömmlicher und leistungsgerechter Preis gewährleistet werden. Dementsprechend sollen Leistungen nicht unterhalb der Gestehungskosten angeboten werden. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 1. 12. 1998 - 5 C 17.97, BVerwGE 108, 47 [54 f.]) sind prospektive Selbstkosten, sofern sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen, auch bei prospektiven Pflegesätzen die Untergrenze des festzusetzenden Entgelts. Dementsprechend hat das Bundessozialgericht für die Pflegeversicherung in seiner Entscheidung vom 16. Mai 2015 (B 3 P 2/12 R, BSGE 113, 258-270.) die Einräumung einer Gewinnchance für unumgänglich gehalten, um undefinierbare Unternehmensrisiken abzufangen. Die Schiedsstelle hält diesen

Grundgedanken für auf die Jugendhilfe übertragbar. Daher kann der eher grundsätzliche Einwand des Antragsgegners zu 2) nicht greifen, zumal hier nicht die grundsätzliche Gewährung eines Unternehmergewinnes zugestanden wird, sondern dieser in Abhängigkeit zu vergleichbaren Einrichtungen und deren Platzkosten gestellt wird.

Allerdings war zu berücksichtigen, dass die solchermaßen gewährten Risikoausgleichsaufschläge bei Ausbleiben sich realisierender Risiken zu Gewinnen beim Antragsteller führen, bei deren Nichtverwendung und Nichtrückführung in die Tageseinrichtungen die Platzentgelte unwirtschaftlich erscheinen lassen könnten. Insoweit sind ausgekehrte Risikozuschläge in Rücklagen zu buchen und deren Verwendung bei weiteren Entgeltverhandlungen nachzuweisen. Denn es ist nicht Ziel des Vergütungssystems des SGB VIII und des KiFöG, Trägern von Einrichtungen der Kindertagespflege Gewinne zu ermöglichen, die nicht der Einrichtung selbst zugutekommen. Welcher Art die zu erwartenden Risiken sein könnten, bleibt der Einschätzung des Antragstellers überlassen, der entsprechende Rücklagentitel schaffen müsste, die mit hier als Gewinnzuschlag bezeichneten Zahlungen zu verstärken sind.

Dem Antrag war daher im tenorierten Umfang stattzugeben.

Die Laufzeit der Vereinbarung kann nach § 78 Buchst. g Abs. 3 S. 3 SGB VIII maximal auf den Tag der Antragstellung bei der Schiedsstelle zurückwirken.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 13 Abs. 2 S. 2 Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 4. April 2016 und berücksichtigt das gegenseitige Obsiegen und Unterliegen der Vertragsparteien, ausgehend von den ursprünglichen Anträgen und dem gesamten Verfahrenslauf.

IV.

Dem Antrag auf sofortige Vollziehung des Schiedsspruches war stattzugeben.

In dem der Entscheidung der Schiedsstelle der Charakter eines Verwaltungsaktes beigemessen wird (vergleiche zuletzt BSG, Urteil vom 23. Juli 2014 – B 8 SO 2/13 R –,

BSGE 116,227-233, SozR 4-3500, § 77 Nr. 1.), hat die Schiedsstelle nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Möglichkeit, den Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels durch Anordnung der vorsorgen Vollziehung entfallen zu lassen, wenn hierfür ein besonderes und überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Die Vollziehungsanordnung im öffentlichen Interesse setzt voraus, dass ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, das über das Interesse hinausgeht, das (nur) den Erlass des Verwaltungsaktes selbst rechtfertigt (BVerWG NJW 1974, 1294), und damit prinzipiell eine andere Qualität hat. Dieses so beschriebene öffentliche Interesse muss darüber hinaus im konkreten Fall auch das private Beibehaltungs- und Rechtsschutzinteresse überwiegen, auch wenn solches im Wortlaut der § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht unmittelbar zum Ausdruck kommt. Das Postulat einer umfassenden Interessenabwägung darf nicht dahingehend missverstanden werden, dass es der Feststellung eines besonderen Interesses des Betroffenen an der vorläufigen Erhaltung des Status quo bedürfte, denn allein das besondere Vollzugsinteresse ist darlegungs- und begründungsbedürftig (vgl. Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth u.a., Verwaltungsgerichtsordnung, 6. Aufl. 2014, § 80 Rn. 44).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Schiedsstellenspruches dient hier allerdings dem Antragsteller. Dieser ist an sich keine öffentliche Stelle, nimmt aber öffentliche Aufgaben wahr. Dass hier öffentlich-rechtlich besonders schutzwürdige Interesse liegt darin, dass die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Jugendhilfe mangels leistungsgerechte Entgelte gefährdet sein könnte. Dies rechtfertigt die Vollziehungsanordnung, bei der Antragsteller die für ihn bestehende Notwendigkeit sich erhöhenden Entgelten entsprechend vorgetragen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203,
39104 Magdeburg,

erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

gez.
Graf Pfeil
Vorsitzender

f. d. R.
Stahlberg
Geschäftsstelle